

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

**Heft:** 37

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Basel.

XIX. Jahrgang. 1873

Nr. 37.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Sager.

**Inhalt:** Die militärischen Fragen vor der letzten Bundesversammlung. — Ueber taktisch-technische Feldübungen der Gentes-truppen (Eappeure). — Dr. L. v. Stein, Die Lehre vom Heerwesen als Theil der Staatswissenschaft. — M. Brunner, Leitfaden zum Unterricht in der Feldbefestigung. — v. Zwardowski, Die Gefechte des 3. Armee-corps bei Le Mans vom 6. bis 12. Januar 1871. — M. v. Boguslawski, Ausbildung und Befichtigung oder Rekrutentrupp und Kompagnie. — R. L., Organisation der österreichischen Feldartillerie. — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug; Dispositionsbefehl Nr. 19; Baselland: Recognoscirung; Bundesstadt: Pferdezucht. — Ausland: Italien: Berittene Hauptleute; Oesterreich: Die Armee.

## Die militärischen Fragen vor der letzten Bundesversammlung.

(Korresp.)

Seit dem 12. Mai 1872 d. h. seit der Verwerfung der Bundesverfassung bieten die Verhandlungen über die militärischen Gegenstände allerdings kein sehr großes Interesse mehr; deshalb sind auch die Diskussionen über die laufenden Geschäfte in der Regel sehr kurz, während man dieser Sorte Reden sonst nicht immer „militärische Kürze“ nachreden konnte. Man hörte es oft den vielen und langen Reden an, daß „jeder Schweizer“ wehrpflichtig ist. Wir müssen uns deshalb heute an das Wesentlichste der Kommissionsberichterstattungen halten. Schon der politische Bericht des Bundesrathes konstatiert beim fremden Militärdienst, daß endlich auch die Werbungen nach Holland, d. h. nach Holländisch-Indien aufgehört haben, da schon unterm 6. September 1870 die holländische Regierung ihrem Generalkonsul in Bern die Mittheilung machte, daß für das Kolonialheer bis auf Weiteres keine Fremden, welcher Nation sie auch angehören, angenommen werden sollen. Der Geschäftsprüfungskreis der diesjährigen Kommissionen geht noch bis in das ereignisvolle Jahr 1871 zurück. Da jedoch die durch diese Ereignisse nothwendig gemachten Maßnahmen den Gegenstand eines Spezialberichtes bilden, und die Rechnungen über die Grenzbefestigung von den eidgen. Räten an besondere Kommissionen gewiesen wurden, so hat die diesmalige Geschäftsprüfungskommission sich nicht damit befaßt, und beschränkt sich auf die Bemerkungen, zu denen sie die ordentliche Militärverwaltung veranlaßt. Auch der Bundesrath sagt: Das Geschäftsjahr ist durch keine besondern Vorkommenheiten markirt. Mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen über die Revision der Verfassung fanden Arbeiten für Revision der Militärorganisation nicht statt. Die Gewehrfabrikation und

die Umwandlung der Geschütze gingen ihren unge störten Gang.

**I. Gesetze, Ordonnanzen und Reglemente.** Am 12. Juli 1871 beschloß die Bundesversammlung in Aufrechthaltung des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 (Mannschafts- und Geldscala) zugleich mit der Einladung an den Bundesrath, ihm später Anträge über Beibehaltung, Aufhebung oder Revision der Mannschafts- und Geldkontingente vorzulegen. Der Bundesrath that dies in der neuen am 12. Mai verworfenen Bundesverfassung. Nach Verwerfung dieser Grundlagen, auf denen die Bundesversammlung die Lösung dieser Frage angebahnt hatte, wurde nun eine neue Situation geschaffen, angesichts welcher man auf einen Ausweg Bedacht nehmen muß. Der Beschluß vom 12. Juli 1871 konnte nur eine vorübergehende Bedeutung haben, keineswegs aber dahin gehen, die Vollziehung einer Verfassungsbestimmung auf unbestimmte Zeit zu suspendiren. Daher beantragt die Kommission, neuerdings die Frage der Revision und allfälligen Aufhebung der Kontingentscala zu prüfen, und die Kommission wünscht möglichst beförderlichen Bericht und Anträge von Seite des Bundesrathes.

**II. Unterabtheilungen und Beamte der Militärverwaltung.** Am Ende des Jahres erhielt der vielverdienete eidgen. Oberfeldarzt Oberst Dr. Lehmann die nachgesuchte Entlassung. Bekanntlich wurde er seither ersetzt durch Hrn. Dr. Schnyder von Sursee in Freiburg. Zum Oberinstruktor der Kavallerie wurde der bisherige Adjunkt der Pferde-regieanstalt, Herr Oberlieutenant Müller gewählt. — Die eidgenössische Militärverwaltung hat dem schon lange geäußerten Wunsche Folge gegeben, daß die Spezialkassen des Zentralkriegskommissariats mit der Zentralkasse vereintigt werden. Diese ist nun mit der Ausbezahlung aller Militärausgaben, sowie mit der Einkassirung aller Einnahmen der verschiedenen Zweige der Militärverwaltung beauftragt. Daraus